

F. Lüb

BÜRGERMEISTERAMT HERBERTINGEN
Landkreis Sigmaringen

ARCHIVORDNUNG

der Gemeinde Herbertingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (Ges.Bl. 1991 S. 85) und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (Ges.Bl. 1987 S. 230) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen am 13.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

1. Die Gemeinde Herbertingen unterhält ein Archiv.
2. Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Herbertingen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen, soweit es im Bezug zur Gemeinde steht.
3. Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Landes- und Ortsgeschichte.
4. Der Bürgermeister beauftragt eine Person innerhalb der Verwaltung, die für die Betreuung des Archivs zuständig ist.
5. Zur Aufnahme des Archivguts werden in Absprache mit dem Kreisarchivar des Landkreises Sigmaringen spezielle Magazinräume eingerichtet, die grundlegenden konservatorischen und feuerpolizeilichen Anforderungen genügen. Die Magazinräume dienen ausschließlich der Aufnahme und Verwahrung des Archivgutes, eine anderweitige Nutzung ist auszuschließen.

§ 2

Benutzung des Archivs

1. Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

2. Als Benutzung des Archivs gelten.

a. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,

b. Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmitteln,

c. Einsichtnahme in das Archivgut und Reproduktionen von Archivgut,

d. Einsichtnahme in die Bestände der Archivbibliothek und in archivische Dokumentationsmaterialien.

3. Das Archivgut kann nur im Benutzungsraum bzw., falls ein solcher nicht vorhanden ist, in den Diensträumen der Gemeinde Herbertingen während der festgesetzten Öffnungszeiten und unter Aufsicht einer durch die Gemeinde beauftragten Person eingesehen und benutzt werden. Kann eine Aufsicht nicht gewährleistet werden, erfolgt die Benutzung im Kreisarchiv.

4. Eine Ausleihe von Archivalien außerhalb der Archivräume findet nicht statt.

5. In Ausnahmefällen kann Archivgut an auswärtige, hauptamtlich verwaltet Archive und für Ausstellungszwecke verliehen werden.

§ 3

Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (§ 5 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie § 6 a Abs. 2 des Landesarchivgesetzes, ferner §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes) nicht entgegenstehen.

2. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen; er hat einen Benutzungsantrag zu stellen.

3. Der Kreisarchivar des Landkreises Sigmaringen wird über eine Benutzung unterrichtet und entscheidet gegebenenfalls über die Benutzung, insbesondere bei bestehenden Sperrfristen, mit.

4. Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

a. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,

b. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder

c. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder

d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder

e. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

5. Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

a. das Wohl der Gemeinde verletzt werden könnte,

b. der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,

c. der Ordnungszustand des Archivs eine Benutzung nicht zuläßt,

d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,

e. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

6. Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder

b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder

c. der Benutzer gegen die Archivordnung oder Benutzungsordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,

d. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Zutritt zum Archiv, Verhalten im Benutzerraum

1. Zutritt zu den Magazinräumen des Archivs haben nur der Bürgermeister, die durch ihn beauftragte Person, die für das Archiv zuständig ist, sowie der Kreisarchivar. Andere Verwaltungsbedienstete haben nur in Gegenwart einer dieser drei Personen Zugang. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
2. Der Benutzer hat jede Störung anderer Benutzer zu vermeiden.
3. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.
4. Die Benutzung von Schreibmaschinen, Diktiergeräten, Computern o.ä. ist innerhalb der Benutzerräume nur mit vorheriger Zustimmung erlaubt.

§ 5

Vorlage von Archivgut

1. Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
2. Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - Bemerkungen und Striche anzubringen
 - verblaßte Stellen nachzuziehen,
 - auf den Archivalien zu radieren, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
3. Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6

Haftung

1. Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

2. Die Gemeinde Herbertingen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7

Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Herbertingen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8

Belegexemplare

1. Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
2. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Archiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
3. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
4. Beruht das Druckwerk oder nicht veröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Archivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seite zu überlassen.
5. Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom Archiv nur zu Erschließung von Archivgut verwendet werden. Anderen Personen darf keine Einsicht in nicht veröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 9

Reproduktionen

1. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung des Archivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe des Belegstelle verwendet werden.
2. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
3. Reproduktionen von Archivgut werden nur gefertigt, soweit eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
4. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10

Gebühren

1. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Herbertingen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche oder ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 11

Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für aufgenommenes Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12

Entscheidung

Entscheidungen, insbesondere nach § 2 Abs. 5, § 3, § 9 und § 10, trifft der Bürgermeister gegebenenfalls in Verbindung mit dem Kreisarchivar.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herbertingen, den 13.10.1993

ausgefertigt:


Abt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorst. Satzung wurde in der Woche vom 25.10.1993 - 02.11.1993 an den Verkündungstafeln in Herbertingen, Hundersingen, Marbach und Mieterkingen bekanntgemacht. Auf den Anschlag wurde durch das gemeindliche Mitteilungsblatt vom 22.10.1993 hingewiesen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Sigmaringen wurde die Satzung mit Schreiben vom 03.11.1993 angezeigt.

Herbertingen, den 03.11.1993


Brand